



Absenzen, Jokertage und Dispensation

Übergeordnetes Recht

Volkschulgesetz (412.100) §28 mit Verweis auf die Volksschulverordnung (412.101) §28, §29 und §30.

Absenzen

Art. 1 – Grundsatz

¹ Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht. Die Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden im Zeugnis in Halbtagen erfasst. Dabei wird zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Absenzen unterschieden.

² Der während Absenzen verpasste Unterrichtsstoff sowie versäumte Lernkontrollen müssen gemäss den Anweisungen der Lehrpersonen vor- bzw. nachgeholt werden.

Art. 2 – Unvorhersehbare Absenzen

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die für den regelmässigen Schulbesuch Verantwortlichen unverzüglich die Klassenlehrperson, Fachlehrpersonen, Therapeuten, Schulbusfahrende, Mitarbeitende der Tagesstrukturen usw.

² Die Abmeldung erfolgt vor Unterrichtsbeginn über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.

³ Klassenlehrpersonen und Schulleitung können für eine unvorhersehbare Absenz unabhängig von der Krankheitsdauer eine schriftliche Begründung (Arztzeugnis, Attest) verlangen. Dies insbesondere dann, wenn ein Missbrauch vermutet wird (z.B. Ferienverlängerungen). Mehrtägige Absenzen aufgrund von Unfall vom Schwimm- und Sportunterricht sind in der Regel immer unaufgefordert schriftlich zu begründen.

⁴ Erscheint eine unvorhersehbare Absenz als nicht gerechtfertigt, so gilt sie als unentschuldig.

Art. 3 – Vorhersehbare Absenzen, Dispensation

¹ Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen sind verpflichtet, für eine vorhersehbare Absenz rechtzeitig durch ein begründetes Gesuch um Dispensation zu ersuchen.

² Vorhersehbare Absenzen sind Abwesenheiten von einem Tag bis zu einem Semester welche bereits im Voraus bekannt und planbar sind.

³ Absenzen bei dispensierten Kindern werden als Urlaub vermerkt, soweit die Absenz weniger als ein Semester dauert. Dauert die Absenz hingegen länger als ein Semester, ist ein offizielles Abmelden der Kinder von der Schule Untereres Rafzerfeld erforderlich. Nach der Rückkehr werden die Kinder den Klassen neu zugeteilt.

⁴ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Art. 4 – Formale Vorgaben für vorhersehbare Absenzen, Dispensation

¹ Bei der Berechnung der Anzahl von Absenztage gelten Halbtage als ganze Tage.

² Gesuche für bis und mit 5 Schultage Abwesenheit sind der Schulleitung mindestens fünf Schultage (Wochende und Ferien gelten nicht als Schultage) vor Beginn der Abwesenheit einzureichen (Empfang massgeblich). Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch.

³ Gesuche für mehr als 5 Schultage sind der Schulleitung mindestens 20 Schultage (Wochenende und Ferien gelten nicht als Schultage) vor Beginn der Abwesenheit einzureichen (Empfang massgeblich) und werden von diesem an das Ressort

Schülerbelange der Schulpflege weitergeleitet. Das Ressort Schülerbelange der Schulpflege entscheidet über das Gesuch.

⁴ Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

⁵ Über künstlerische oder sportliche Fördergesuche von bis zu fünf Wochenlektionen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Klassenlehrperson. Handelt es sich um mehr als fünf Lektionen pro Woche, so entscheidet das Ressort Schülerbelange der Schulpflege in Absprache mit der Klassenlehrperson und Schulleitung über das Gesuch.

⁶ Für das Gesuch ist das Formular ‚Gesuch Dispensation‘ zu verwenden, welches auf der [Homepage](#) der Schule oder bei der Schulverwaltung bezogen werden kann.

⁷ Für Dispensationen von Sporttalenten verwenden Sie bitte das entsprechende [Formular](#) vom Sportamt des Kantons Zürich.

Jokertage

Art. 5 – Allgemeine Bestimmungen

¹ Gemäss Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr fernbleiben – ohne die Angabe von Dispensationsgründen. Für eine solche Absenz müssen die Erziehungsberechtigten kein Gesuch stellen. Es genügt eine Information über das definierte Kommunikationsmittel.

² Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

Art. 6 – Bezug von Jokertagen

¹ Jokertage können einzeln oder zusammen bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen Ende Schuljahr.

² Jokertage können auch direkt vor oder nach den Ferien bezogen werden.

Art. 7 – Formales für Jokertage

¹ Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen informieren verpflichtend die Klassenlehrperson vor der Abwesenheit über den Bezug eines Jokertages.

² Für den Bezug von Jokertagen ist kein Formular zu verwenden. Es genügt eine Information über das definierte Kommunikationsmittel.

³ Es wird empfohlen, Jokertage nicht während wichtigen Schulereignissen zu beziehen. Hierzu zählen insbesondere Projektstage-/Wochen, Schulbesuchstage, Sporttage sowie klasseninterne Anlässe (z.B. Klassenlager, Schulreise, Verkehrserziehung usw.). Die Schulereignisse werden den Erziehungsberechtigten im Voraus kommuniziert.

Art. 8 – Information weiterer Personen

¹ Die Benachrichtigung von Fachlehrpersonen, Therapeuten, Schulbusfahrende, Mitarbeitende der Tagesstrukturen und Instrumentallehrkräften ist Sache der für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen und erfolgt über das definierte Kommunikationsmittel der Schule.

² Die Information hat vor der Abwesenheit zu erfolgen.

Strafbestimmungen

Art. 9 – Verstoss gegen das Reglement

¹ Ein vorsätzlicher Verstoss gegen das vorliegende Reglement wird als vorsätzliche Verletzung der Schulpflicht verstanden.

² Bei vorsätzlicher Verletzung der Schulpflicht ist die Schulpflege gemäss § 76 Abs. 1 VSG berechtigt, Antrag auf Busse beim Statthalteramt zu stellen (Strafanzeige einzureichen).

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 26.09.2023 genehmigt und tritt ab 01.10.2023 in Kraft.



Patric Gross
Präsident



Barbara Süess
Leiterin Schulverwaltung